

Personengesellschaften steuerlich wettbewerbsgerecht aufstellen

Auswege aus der „Hochsteuerfalle“ Einkommensteuertarif

Die Mitunternehmer von Personengesellschaften unterliegen in Deutschland durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag einer Steuerlast von bis zu 47,7 Prozent. Dieser Wert soll zum 01.01.2027 auf 49,6 Prozent steigen. Er liegt dann ca. 29 Prozentpunkte über der durchschnittlichen Steuerlast von Körperschaften auf einbehaltene Gewinne. Das verschärft den hohen steuerlich bedingten Liquiditätsabfluss und den national wie international signifikanten Wettbewerbsnachteil betroffener Unternehmen weiter.

Personengesellschaften stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Verfügung, um diesen hohen Grenzsteuern auf einbehaltene Gewinne auszuweichen:

- die **Thesaurierungsbegünstigung** nach § 34a EStG, nach der einbehaltene Gewinne mit 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag versteuert werden,
- die ohne Rechtsformwechsel mögliche **Option zur Körperschaftsteuer** nach §1a KStG und
- die **Umwandlung zu einer Körperschaft**; hier ergibt sich die Steuerlast aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und lokalem Gewerbesteuer-Hebesatz.

Jeder dieser Wege gleicht den steuerlichen Nachteil von Personengesellschaften gegenüber Körperschaften aus, hält Liquidität im Unternehmen und erleichtert damit Investitionen. Unternehmen, die einen der Wege wählen, profitieren zwischen 2028 und 2032 von der Absenkung der Körperschaftsteuer von 15 auf zehn Prozent oder der Absenkung des Thesaurierungssatzes in der Einkommensteuer von 28,25 auf 25 Prozent. Bei Ausschüttung werden die Gewinne nachversteuert. Gleichzeitig ist jede der drei Optionen mit Hürden verbunden, die hier nur in Stichworten skizziert werden können.

Die **Thesaurierungsbegünstigung** sperrt noch hoch versteuerte einbehaltene Altgewinne im Unternehmen ein. Sie bringt erheblichen Dokumentationsaufwand, um die Gewinne nachzuhalten, die bei späterer Ausschüttung mit 25 Prozent Abgeltungsteuer nachzusteuern sind. Insbesondere im Fall von Umstrukturierungen entsteht zusätzlicher Aufwand.

Die **Option zur Körperschaftsteuer** wird steuerlich wie ein Formwechsel behandelt. Falls Vorgaben des Umwandlungssteuerrechts verfehlt werden, kann das etwa zur Aufdeckung stiller Reserven führen. Im Bereich der Steuerplanung, der Buchführung, aber auch gesellschaftsvertraglicher Regelungen ist der Umstellungsaufwand zur Körperschaftsteuer erheblich. Wichtige Stichworte sind der bislang wenig praktikable Umgang mit



Sonderbetriebsvermögen, Verlustverrechnung und Organgesellschaftsfähigkeit. Hierzu strebt die Bundesregierung Besserung an. Ob das gelingt, hängt allerdings von der Zustimmung der Länder ab.

Der **Rechtsformwechsel zur Körperschaft** ist unter den drei Wegen der anspruchsvollste, verspricht aber Vorteile jenseits der Besteuerung. So beschränkt er zumindest grundsätzlich die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Organisations- und Vertretungsstrukturen müssen klarer geregelt werden als in Personengesellschaften, was zu höherer Rechtssicherheit führen und Finanzierungen ebenso wie Skalierungen vereinfachen kann. Die international bekannte Rechtsform erleichtert den Zugang zu internationalen Märkten. Gesellschaftsanteile können in der Kapitalgesellschaft einfacher übertragen werden als in der Personengesellschaft. Geschäftsführer müssen bei Kapitalgesellschaften nicht zwingend Gesellschafter sein – das kann sich auch im Generationenübergang als hilfreich erweisen.

Allerdings ist der Umwandlungsvorgang aufwendig. Im Zuge der Umwandlung sind Gesellschafts- und Privatvermögen zu trennen. Zu erstellen sind ein Umwandlungsplan sowie eine Schluss- und eine Eröffnungsbilanz. Die Wirtschaftsgüter müssen bewertet werden. Auflagen zu ihrem Übergang zum Buchwert sollten eingehalten werden, um stille Reserven zu behalten. Sonderbetriebsvermögen und Ergänzungsbilanzen sind ebenso zu berücksichtigen wie steuerliche Verlustvorträge und befristete Veräußerungssperren. Im Zuge der Umwandlung sind Gläubigerinteressen ebenso zu berücksichtigen wie Beziehungen zu Vertragspartnern. Der Übergang von Arbeitsverhältnissen ist zu regeln, und zwar im Einklang mit Informations- und Widerspruchsrechten der Arbeitnehmer*innen. Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der neuen Körperschaft müssen erstellt und beschlossen werden. Die Geschäftsführung muss bestellt werden. Notarielle Beurkundung und Registerinträge fallen an.

Vor allem Gesellschafter kleinerer Unternehmen sollten schließlich abwägen, ob sie den bei Körperschaften dauerhaft höheren Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand, höhere Anforderungen an die Rechnungs- und Offenlegung sowie höhere Mindestkapitalanforderungen und Hürden für die Gewinnentnahme auf sich nehmen wollen.

Näher erläutern werden wir diese Möglichkeiten unseren Mitgliedern im Rahmen eines Webinars am 30. Juli 2026.

Ansprechpartner

Dr. Benedikt Ruchardt

Abteilung Wirtschaftspolitik

Telefon 089-551 78-252

benedikt.ruechardt@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de